



# Landratsamt Freising



## VERORDNUNG ÜBER MITTELGROßE FEUERUNGS-, GASTURBINEN- & VERBRENNUNGSMOTORANLAGEN (44. BIMSCHV)

Am 20. Juni 2019 ist die neue Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) in Kraft getreten. Grundlage hierfür ist die erlassene EU-Richtlinie 2015/2193 vom 25. November 2015 (MCP-Richtlinie), um menschlich verursachte Emissionen insbesondere in Form von Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Gesamtstaub zu verringern. Durch die Einführung der 44. BImSchV wurde die MCP-Richtlinie auch im nationalen Recht umgesetzt.

Es werden darin spezielle Anforderungen an bestimmte Feuerungsanlagen gestellt. Für betroffene Anlagenbetreiber ist dies z. B. mit neuen Emissionsgrenzwerten sowie Anzeige-, Mess- und Nachweispflichten verbunden.

### **I. Geltungsbereich**

Die 44. BImSchV gilt für folgende Anlagen:

1. Genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.
2. Genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.
3. Gemeinsame Feuerungsanlagen gemäß § 4 mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007) geändert worden ist, fällt.

Unter gemeinsamen Feuerungsanlagen sind solche zu verstehen, die eine ähnliche Verbrennungstechnologie und ähnliche Brennstoffe einsetzen. In diesem Fall ist eine Aggregation nach §4 der 44.BImSchV zu prüfen.

Unter § 1 Abs. 2 der 44. BImSchV sind Anlagen aufgelistet, die von der Verordnung **nicht** erfasst werden. **Haushaltsübliche Kleinf Feuerungsanlagen fallen nicht unter diese Verordnung.** Unabhängig davon sind die Regelungen der BayFeuV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**Als bestehende Anlagen sind solche Anlagen zu verstehen, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden.** Für diese gelten abweichende Übergangsregelungen (siehe § 39

der 44. BImSchV), sofern sich keine wesentlichen Änderungen (Umbau, Erweiterung o.ä.) ergeben. Für diese bestehen ggf. die Anforderungen nach TA Luft 2002 fort. Der Betrieb bestehender Anlagen ist bis zum 01.12.2023 anzuzeigen.

**Für Neuanlagen, d.h. solche, die nach dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen ab sofort.** D.h. bei Neuanlagen sind die Emissionsbegrenzungen sowie die Emissionsüberwachungen nach 44.BImSchV verpflichtend einzuhalten. Die Zuständigkeit obliegt Stellen nach §29b BImSchG oder bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dem zuständigen Kaminkehrer / Schornsteinfeger.

## **II. Anzeige einer Feuerungsanlage nach § 6 der 44. BImSchV**

Gemäß § 6 der 44. BImSchV sind neue Feuerungsanlagen im Sinne der 44. BImSchV vor deren Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bestehende Anlagen sind bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen. Zudem sind emissionsrelevante Änderungen, ein Betreiberwechsel oder die endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage ebenfalls anzuzeigen. Neben der Anzeige sind insbesondere die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen. Für Einzelfeuerungen, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 1 Megawatt beträgt, gilt die Anzeigepflicht nicht.

### **Informationen, die der Betreiber der zuständigen Behörde vorzulegen hat**

1. Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (in Megawatt);
2. Art der Feuerungsanlage (Dieselmotoranlage, Gasturbine, Zweistoffmotoranlage, ...);
3. Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz...;
4. Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage;
5. der NACE-Code
6. Voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast;
7. Wenn von einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstundengemäß §15 Absatz 9, §16 Absatz 7 Satz 2 und 3 oder §29 Absatz 2 Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der in jenen Absätzen genannten Stunden in Betrieb sein wird;
8. Wenn von einer Regelung für den Notbetrieb gemäß §15 Absatz 6, §16 Absatz 5, 6 oder §16 Absatz 10 Nummer 4 Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird;
9. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage mit Anschrift

## **III. Register der Feuerungsanlagen nach § 36 der 44. BImSchV**

Siehe auch <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2388/238889.html>

(Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen.)

Das Landratsamt Freising wird im Rahmen der Umsetzung der 44. BImSchV eine Veröffentlichung der angezeigten Anlagen im Internet vornehmen.

Bei Rückfragen können Sie sich an den Immissionsschutz des Landratsamts Freising wenden: Per Mail an [Immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:Immissionsschutz@kreis-fs.de) oder per Telefon unter 08161 / 600 – 513.